

# **Satzung des Sängerkranz 1845 e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Sängerkranz 1845“.  
Er hat seinen Sitz in 63165 Mühlheim am Main.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, im Speziellen die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit. Jugendpflege und Nachwuchsförderung nehmen dabei einen wichtigen Aspekt der Vereinsarbeit ein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts) werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

#### Ehrenmitglieder

Hat sich ein Mitglied durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht, so kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 5 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmungen eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden vom Vorstand bestimmt. S. §7.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich (in der Regel im zweiten Quartal des laufenden Jahres) einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis,

§ 126 BGB.

Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ des Vereins zuweist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Besonderen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 9, 10 der Satzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

Dem Kassierer und zwei weiteren Vereinsmitgliedern

Diese drei Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie sind gleichberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei o.g. Personen; vertretungsberechtigt sind zwei

Vorstandsmitglieder gemeinsam. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/ oder dem Verein ausgeschlossen, bestimmt der geschäftsführende Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Vorstand lädt in Absprache zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden in der Regel vierteljährlich, im Übrigen bei Bedarf statt.

Zu Vorstandssitzungen ist der erweiterte Vorstand einzuladen. Dieser besteht aus folgenden Vertreter\*innen bzw. Gremien:

Schriftführer\*in, Pressesprecher\*in, Vergnügungsausschuss, Bauausschuss, Onlinebeauftragte\* r, Beisitzer\*innen aus jedem der Chöre.

Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann sich auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium ist unschädlich. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vorstandes.

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassierers stimmberechtigt. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die

Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Kassenprüferin/ eines Kassenprüfers s. sinngemäß § 7.

## **§ 9 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks**

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder.

Nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Mühlheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

Die vorliegende Satzung wurde am 25.05.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen/ geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mühlheim, 28.03.2025